

Satzung

für die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende, vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung:

Die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind ergänzende Einrichtungen zu den Schulen. Sie sind ein unverzichtbarer Lern- und Erziehungsort für Lehrende und Lernende aller Schulstufen und Schulformen, da durch den Aufenthalt im Schullandheim – verbunden mit der Durchführung von Projekten – Unterrichtsinhalte begreifbarer gemacht werden können. Das ganztägige Zusammenleben von Lehrenden mit Schülerinnen und Schülern ermöglicht das Sammeln sozialer Erfahrungen und bietet einen situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht, welcher über einen längeren Zeitraum hinaus die Kreativität aller erfordert und die Bereitschaft zu sozialem Lernen und zu verantwortungsbewusstem Verhalten fördert. Die Ständige Konferenz der Kultusminister unterstreicht mit ihrem Beschluss vom 20.11.1984, welcher vom Schulausschuss der KMK am 24./25. Juni 2004 bestätigt wurde, diese besondere Bedeutung der pädagogischen und sozialen Arbeit in den Schullandheimen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

§ 2 Zweck

(1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa überlässt die Übernachtungsräume seiner Schullandheime und deren Einrichtungsgegenstände auf Antrag zur Benutzung an kreisangehörige Kinder, Jugendliche und Erwachsene und kreisfremde Gäste.

(2) Die weitere Überlassung der Räume in den Schullandheimen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Interessen dient. Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken sind ausgeschlossen.

(3) Kreiseigene Kinder und Jugendliche werden bei der Belegungsplanung bevorzugt, für sie besteht ein Vorbuchungsrecht. Ansonsten werden die Räume nach dem zeitlichen Eingang der Anträge vergeben.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Schullandheime bedarf der Erlaubnis des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa. Diese wird per Vertrag zur Nutzung der jeweiligen Räume des betreffenden Schullandheimes durch den/die jeweiligen Leiter/in erteilt. Der Vertrag kann nur von volljährigen Personen (Nutzer) unterzeichnet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Nutzung der Schullandheime kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung erlassenen Entgelt- und Nutzungsordnungen vor oder dann, wenn die tatsächliche Nutzung von der vertraglich geregelten Nutzung erheblich abweicht. Im Falle eines Widerrufs steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 4 Benutzungszeit

(1) Die Möglichkeit der Nutzung der Schullandheime besteht entsprechend der saisonabhängig nutzbaren Kapazitäten in der Regel während des gesamten Jahres, ausgenommen sind 3 Monate Betriebsruhe in dem Zeitraum von November bis Februar, in denen die Schullandheime nur ausnahmsweise genutzt werden können. Die genauen Zeiten der Betriebsruhe werden zum Schuljahresende des laufenden Kalenderjahres vom jeweiligen Leiter/ Leiterin des Schullandheimes festgelegt und im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, im Internet und als Aushang in den Schullandheimen bekannt gegeben. Die Bungalows können nur in der Zeit vom 1. April bis 30. Oktober genutzt werden.

(2) Die Anreise der Gruppen kann auch an Samstagen, Sonntagen und feiertags erfolgen, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist mit der Heimleitung vorher abzustimmen.

§ 5 Entgelt- und Nutzungsordnung

Für die Nutzung der Schullandheime wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes und Bestimmungen wie die Räume des Schullandheimes genutzt werden dürfen, werden in gesonderten Entgelt- und Nutzungsordnungen geregelt.

§ 6 Hausrecht

(1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa übt durch den Leiter/ die Leiterin des Schullandheimes das Hausrecht aus.

(2) Der Leiter/ die Leiterin des Schullandheimes ist während des Aufenthaltes für die Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Grundstück verantwortlich; deshalb darf er/sie jederzeit die benutzten Räume betreten. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Leiters/ der Leiterin des Schullandheimes Folge zu leisten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße vom 25.04.2008 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 05.12.2022


Altekrüger
Landrat